

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 48

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezeichnende Kommission für die prinzipiellen technischen Fragen sollte bei den größeren Plangenehmigungen herbeigezogen werden. Die Vorlage an die Kantonsregierungen bitten wir zu streichen oder einzugrenzen, damit nicht noch eventuell 22 besondere kantonale Baureglemente außer dem eidgenössischen entstehen. Der Nationalrat hat die Bestimmung in Art. 20, Alinea 2 gestrichen, wonach die zu bestellende Fachkommission auch in dem Falle des Art. 22 begutachtend mitwirken soll. Wir möchten dringend bitten, die Fassung des Ständerates in diesem Punkte anzunehmen. Die Fassung des Ständerates in Art. 20 betreff. Zusammensetzung der Kommission wäre nach unserer Ansicht die richtigere, da sie auch für später hinreichende Gewähr bietet, daß die Erfahrungen der in der Praxis stehenden Kreise ihre richtige Vertretung finden.

2. Die besondere Haftpflicht für den Bau elektrischer Anlagen, d. h. der Artikel 28 sollte gestrichen werden, da von einer besonderen Gefährdung durch elektrische Anlagen nur beim Vorhandensein von Strom gesprochen werden kann, in welchem Falle dann der Betrieb als eingetreten erklärt ist. Hierüber legiferiert Artikel 29. Eine besondere Haftpflicht beim Bau schafft lediglich eine unberechtigte Ungleichheit gegenüber anderen, ihrer Natur nach ganz gleichen Bauten. Daß diese Ansicht richtig ist, wird bestärkt durch die Aeußerung einer Gruppe der Kommission für die Aenderung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, welche dort die besondere Haftpflicht für den Bau, die bisher bestand, nun entfernen will, trotzdem die dortige Fassung wesentlich milder ist. Artikel 1 des Bundesgesetzes betreff. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen vom 1. Heumonats 1875 sagt:

„Wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionierten Unternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.“ Art. 28 des vorliegenden Gesetzes sagt aber: „Wenn durch den Bau einer elektrischen Schwach- oder Starkstromanlage, mag dieselbe privates oder öffentliches Eigentum sein, eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Eigentümer der Anlage für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder durch Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde. In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.“

Eine solche Bestimmung erscheint uns ungerecht und der Entwicklung der Industrie hinderlich. Durch diesen Wortlaut ist der Willkür großer Spielraum geboten. Fabrikhaftpflicht und Obligationenrecht genügen vollauf.

Die Belastung, die Artikel 29 für den Betrieb bestimmt, erscheint uns in der aufgestellten unbegrenzten Fassung ebenfalls zu weitgehend. Eine Limite der Entschädigung, wie beim Fabrikgesetz wäre auch hier angezeigt. Die Beweislast, welche den Betrieben anheimfällt, ist zu groß und bei den elektrischen Anlagen in vielen Fällen, in denen der Betrieb am Unfälle vollständig unschuldig ist, gar nicht zu bewältigen.

3. Das Gesetz sollte nicht auf weitere Kreise ausgedehnt werden, als nötig ist, also insbesondere nicht auf diejenigen Privatanstalten, welche für die Öffentlichkeit niemals Schaden bringen können. Wir ersuchen daher dringend, den Artikel 13 in der beschränkenden Fassung des Ständerates zu belassen, anstatt die allgemeine des Nationalrates anzunehmen.

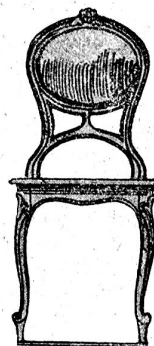
Verschiedenes.

Basler Gewerbeinspektorat. An die neugeschaffene Stelle eines kantonalen Gewerbeinspektors wurde vom Regierungsrat Dr. Hermann Blocher in Basel gewählt.

Fabrikgesetz. Der Bestand der auf Ende letzten Jahres dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6102, was eine Zunahme um 55 Etablissements bedeutet. Das Fabrikinspektorat hat 6807 Fabrikbesuche vorgenommen, also 705 mehr, als die Zahl der dem Gesetz unterstellten Etablissements beträgt.



Musterzeichnung.



Fessel.

Entworfen von A. Schirch, Zürich V.

Ausgeführt von H. Schaub, Möbelschreinerei, Andelfingen.



Literatur.

Moderne Schulbänke. Vortrag gehalten in der Polytechnischen Gesellschaft zu Berlin von Paul Johannes Müller. Mit 13 Abbildungen. Sonderabdruck aus dem Polytechnischen Centralblatt. Broschiert 60 Pfg. Schulhaus-Verlag, Berlin-Tempelhof.

Der Vortrag gibt in knapper Form einen klaren Ueberblick über die wesentlichsten Forderungen, die man im Interesse der Hygiene an eine gute Schulbank stellen muß. Eine hygienisch zweckmäßige Sitzeinrichtung muß das sichere und bequeme Sitzen gestatten. Die dabei zu beachtenden Punkte werden kurz aber treffend erörtert. Die zahlreichen Versuche, durch Beweglichkeit einzelner Teile hygienisch gutes Sitzen und Stehen in der Schulbank gleichzeitig zu ermöglichen, haben sich nicht bewährt; fast überall ist man wieder zur festen Schulbank zurückgekehrt, für die als einziger Ausweg die Zweifelhafteit übrig bleibt, die beim Aufstehen das Hinaustrreten der Schüler in den Zwischengang gestattet, namentlich bei Anwendung des Fußbrettes und seitlicher Verfürzung des Sitzbrettes. Der Vortragende geht ferner auf die Beziehungen der Schulbank zur Schulluft und auf die diesbezüglichen Such'schen Untersuchungen ein, bespricht den hygienischen Wert des Fußbrettes, sowie in Verbindung mit der Frage der Fußbodenreinigung die Schädlichkeit des Schultaubes.

Das mit vorzüglichen Abbildungen versehene Heft, welches den Vortragenden als einen auf diesem Gebiete wohlverfahrenen Fachmann erkennen läßt, wird nicht nur Schul- und Bauverwaltung gute Dienste leisten, sondern auch von den Freunden der Schule und der Jugend gern gelesen werden.